

V. Theologisch-ethisch: Voraussetzungen dafür, daß S. Gegenstand eth. Reflexion ist, ist z. einen, daß der zu Bestrafende für die als strafbar definierte Handlung verantwortlich gemacht werden kann, z. anderen, daß das Mißbilligungsurteil über die Tat u. die Zufügung bestimmter Sanktionen v. einer dazu befugten Instanz nach Regeln erfolgt. Damit gilt nur jene Form der Bestrafung als gerechtfertigt, die unter Berücksichtigung der Absichten des Täters u. der diesem z. Verfügung stehenden Alternativen vorgeht u. die der Auslieferung der Strafreaktion an undisziplinierte Gefühle u. blinde Vergeltungsbedürfnisse (✓Rache) einen Riegel vorschiebt. Beide Formen des Verbots, jemanden aufgrund einer bloßen Verletzung der anerkannten Ordnung vorschnell z. Opfer zu machen (Viktimisierung), wurden durch eine Reihe rechts-eth. Grundsätze, v. denen viele den Status anerkannter Verfassungs- u. ✓Menschenrechte gewonnen haben, operationalisiert, insbes. durch das Prinzip, daß nur durch persönl. ✓Schuld verursachte Gesetzesübertretungen bestraft werden dürfen, durch die Anerkennung v. entschuldigenden (z.B. ✓Notwehr, Geisteskrankheit, fehlende Reife u.a.) u. strafmildernden Umständen (z.B. ✓Fahrlässigkeit), durch die Monopolisierung der öff. Strafgewalt beim Staat u. die Institutionalisierung der Strafzumessung durch ein geregeltes Prozeß-

verfahren, durch die Gleichbehandlung gleicher Fälle u. die Verhältnismäßigkeit bei verschiedenen gelagerten Fällen, durch das Verbot der Vorverurteilung u. das der Rückwirkung für Taten, die erst zu einem späteren Zeitpunkt als Verletzungen v. Normen festgelegt wurden. Der Schwerpunkt der eth. Diskussion über die S. liegt allerdings eher auf der Rechtfertigung des Strafens u. damit auf Straftat u. Strafmaß. Auch die konkrete Festlegung dessen, was als strafwürdig gelten soll, tangiert die Ethik.

Was die eth. Begründungen des Strafens betrifft, unterscheiden sich die diversen Straftheorien beträchtlich u. in typ. Weise, je nachdem ob sie den rationalen Zweck des Strafens primär in der Retribution, in der Spezialprävention od. in der Generalprävention sehen (s. o. I.). An der auch in der theol. Trad. bis z. Mitte des 20. Jh. vorherrschenden, v. I. /Kant u. G. W. F. /Hegel noch einmal gegenüber den präventionsorientierten Theorien v. J. /Bentham u. Paul Johann Anselm v. Feuerbach zugschärften Vergeltungstheorie wird v.a. kritisiert, daß sie mit der Zurechnung v. /Schuld u. Verdienst zwangsläufig auf vage u. subjektiv gefärbte Parameter setze. Den Präventionstheorien, deren Hauptargumente bereits in Antike u. MA bekannt waren u. bes. v. Thomas v. Aquin (S. th. II-II, 66 u. 68) aufgenommen wurden, aber erst im Zshg. der neuzeitl. /Gesellschaftsvertrags-Theorien u. des Nützlichkeitsdenkens der Aufklärung auch konzeptionell bestimmend wurden (außer Bentham u. Feuerbach bes. Franz v. Liszt), wird häufig fehlende Bestätigung durch das Eintreten der prognostizierten positiven Effekte wie auch die tendenzielle Instrumentalisierung des Täters z. höheren Wohl der Ges. vorgehalten. Tatsächlich zeigt sich spätestens bei Überlegungen z. Vernünftigkeit des Strafmaßes, daß auch Besserung des einzelnen u. Strafverhütung für alle die Zustimmung zu einem Minimum an Angemessenheit der S. z. Schuld als spezif. Form der ausgleichenden /Gerechtigkeit („vindikative Gerechtigkeit“) voraussetzt, wenn das Strafmaß bzw. die ergriffenen Maßnahmen nicht gg. die Grundsätze der /Gleichheit u. der Freiheit v. Willkür verstoßen sollen.

Ethisch ist desh. am grundsätzl. Zshg. zw. individueller Schuld u. sozial auferlegter S. festzuhalten. Gerade in theol. Sicht unterliegt dieser Zshg. aber dort, wo es sich um konkrete Verstöße handelt, Brechungen, so daß er immer nur teilweise u. vorläufig rekonstruiert werden kann. Diese Brechungen bestehen a) in der (spätestens durch die Staatskriminalität des 20. Jh. evident gewordenen) Nicht-Identität v. absoluter sittl. Forderung an den einzelnen u. der Relativität des konkreten strafhängenden Staats mit seiner Rechtsordnung u. seinen judikativen Organen, b) in der fakt. Irrtumsmöglichkeit des richterl. Urteils, der Unergründbarkeit der individuellen moral. Schuld u. der verborgensten Motive des Täters sowie c) in der Unmöglichkeit, durch äußere Auferlegung v. S. auch die innere /Umkehr u. die Bejahung der S. als subj. /Sühne zu bewirken. Aus diesem dreifachen Vorbehalt ergibt sich, daß /Vergeltung im strengen Sinn dem göttl. /Gericht vorbehalten bleiben muß. Theologisch-ethisch gesehen, ist menschl. u. staatl. Strafen ein zwar notwendiges, aber notorisch frag-

würdiges u. – wie v. a. die Gesch. des Strafrechts zeigt – verbesserungsfähiges u. desh. stets auf seine Eignung u. Angemessenheit zu überprüfendes Werkzeug z. Ermöglichung eines stabilen u. friedlichen, weil die elementarsten Güter schützenden soz. Miteinanders. Insofern kann S. als ein „zwischenmenschliches Geschehen“ (Noll 14) od. als eine Form der Anerkennung des Normverletzers als Mensch inklusive dessen Fehlbarkeit dargestellt werden. Infolgedessen sind absolute S.n wie insbes. die im Sinn der Rechtsverwirklichungstheorie als Zwangsvollstreckung des im Verbrechen bereits erfolgten Selbstausschlusses aus der Rechtsgemeinschaft (u. nicht nur als Form der Notwehr) gedeutete /Todesstrafe abzulehnen. Andererseits läßt der dreifache Vorbehalt auch Raum u. kann – etwa im Blick auf Mt 7,1–5 u. Lk 23,34 – dazu herausfordern, die gesellschaftl. Institution des Strafens produktiv weiterzuentwickeln in dem Sinn, a) daß möglichst viele Bestrafte eine echte Chance für einen Neuanfang bekommen (Gnadenrechte, Bewährung [/Bewährungshilfe], /Resozialisierung, Unterstützung bei einer nachholenden Reifung zu einer verantwortungsbewußten Individualität anstelle Erzwingung bloßer Konformität des Verhaltens); b) daß Täter sich mit ihrer Untat auch innerlich auseinandersetzen können u. so Gelegenheit z. eigenen Läuterung (/Reue, aktive Sühne, Bitte um Vergebung) erhalten; c) daß die S.n möglichst sinnvoll sind u. geeignet, Verantwortungsbewußtsein zu wecken; d) daß öffentlich anerkannte Möglichkeiten v. /Versöhnung mit dem Geschädigten selbst (Täter-Opfer-Ausgleich) u. v. /Wiedergutmachung entwickelt u. angeboten werden. Schließlich ist es auch eine wichtige theologisch-eth. Aufgabe, dazu beizutragen, daß die Grenze zw. dem Strafen als rationalem Verhalten u. dem archaischen Verlangen nach Rache auch in Situationen berechtigter Empörung deutlich bleibt u. gegenüber politisch instrumentalisierten Ängsten festgehalten wird.

Lit.: **HCE** 2, 313–318 (F. Böckle); Lex. der Bioethik, Bd. 3, Gt 1998, 199 467–473 (W. Perron, A. Bondolfi, J. Schuster); **StL** 7, 325–329 (A. Eser). – **G. Jellinek**: Die sozialeth. Bedeutung v. Recht, Unrecht u. S. W 1878, Nachdr. Hi 1967; **P. Noll**: Die eth. Begründung der S. Tü 1962; **E. Schmidhäuser**: Vom Sinn der S. Gö 1971; **W. Molinski** (Hg.): Versöhnen durch Strafen? W–Gö 1979; **U. Neumann–U. Schrot** (Hg.): Neuere Theorien v. Kriminalität u. S. Da 1980; **E. Wiesnet**: Die verratene Versöhnung, D 1980; **J. Blank–J. Werbeck** (Hg.): Sühne u. Versöhnung, D 1986; **H. Bianchi**: Alternativen z. Strafjustiz, M–Mz 1988; **J.-C. Wolf**: Verhütung od. Vergeltung? Freiberg–M 1992; **R.-D. Hering–D. Rössner** (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allg. Strafrecht, Bn 1993; **S. Bieri–A. Ferel**: Täter-Opfer-Ausgleich, Be–St–W 1994; **R. Anselm**: Jüngstes Gericht u. ird. Gerechtigkeit, St–B–K 1994; **U. Scheffler**: Prolegomena zu einer systemat. Straftheorielehre: Jb. für Recht u. Ethik 3 (1995) 375–400; **A. Bondolfi**: Helfen u. Strafen, Ms 1997; **B. Zöllner** (Hg.): Mit S.n leben? Bs 1997. KONRAD HILPERT